

Der internationale Gewerkschaftskongress

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

**Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes**

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

○ Druck und Administration: ○
Unionsdruckerei Bern
○○○ Monbijoustrasse 61 ○○○

Der internationale Gewerkschaftskongress

Am 3. ordentlichen Kongress, der am 2. Juni 1924 im Konzerthaus in Wien eröffnet wurde, waren ausser dem Bureau die folgenden Länder mit insgesamt 130 Delegierten vertreten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Palästina, Polen, Rumänien, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn. Als Gäste waren die internationalen Berufssekretariate der Bauarbeiter, Buchdrucker, Buchbinder, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Hutarbeiter, Landarbeiter, Lebens- und Genussmittelarbeiter, Schuh- und Lederarbeiter, Lithographen, Maler, Metallarbeiter, Arbeiter öffentlicher Dienste, Post- und Telegraph, Privatangestellten, Bekleidungsarbeiter, Tetilarbeiter, Transportarbeiter und Zimmerer vertreten.

Dazu kommen Delegationen des Internationalen Arbeitsamtes, der sozialistischen Internationale, des internationalen Genossenschaftsbundes, des internationalen Arbeiterinnenbundes und der estländischen Gewerkschaftszentrale.

Die Traktandenliste wies 11 Punkte auf, darunter solche von grosser Bedeutung. Wir nennen: Statutenrevision; organisatorische Verbindung mit den Berufssekretariaten; die Stellung des I. G. B. in der internationalen Arbeiterbewegung; die internationale Sozialgesetzgebung; der internationale Kampf gegen Krieg und Militarismus; der internationale Kampf um den Achtstundentag.

Die Reichhaltigkeit der Geschäfte und die Sprachschwierigkeiten brachten es mit sich, dass alle Geschäfte in Kommissionen gründlich vorbereitet werden mussten. Zu diesem Zweck wurden 9 Kommissionen gebildet, in denen jeder Landszentrale je eine Vertretung zugewilligt wurde.

Als Tagespräsident wurde der Sekretär des englischen Gewerkschaftsbundes, Purcell, gewählt.

Nach den üblichen Begrüßungsansprachen, die alle von wohlthuender Kürze waren, trat der Kongress auf die Behandlung des Geschäftsberichtes ein. Bei diesem Anlass wurde denn auch schon die russische Frage angeschnitten. Das Bureau hatte im Geschäftsbericht aus dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen mit den Russen den Schluss gezogen, dass vorläufig keine weiteren Schritte in dieser Sache zu unternehmen seien. Demgegenüber verlangte die englische Delegation Weiterführung der Verhandlungen. Die Engländer hätten zwar, so wurde erklärt, keine besondern Sympathien für den Bolschewismus, sie hofften aber, dass es gelingen werde, die russischen Gewerkschaften unsern Ideen zu nähern. Unterhandlungen seien um so mehr am Platze, als auch die englische Regierung mit der russischen Regierung verhandle.

Für den Antrag sprach der Vertreter der Internationalen Transportarbeiterföderation, dagegen Vertreter von Deutschland, Belgien, Dänemark und Frankreich. Der dänische Vertreter wies darauf hin, dass durch die Tätigkeit der R. I. die Norweger in drei Teile zerrissen und in ihrer Aktionsfähigkeit sehr gehemmt seien. Nicht wir hätten uns von den Russen getrennt, sondern die Russen von uns. Die Frage wurde hierauf an die Kommission verwiesen.

Ueber die internationale Sozialgesetzgebung erstattete Oudegeest Bericht. Die vorliegenden Anträge wurden nach kurzer Debatte ebenfalls an die Kommission verwiesen.

Der Bericht der Kommission über die Beziehungen des I. G. B. zu den internationalen Berufssekretariaten wurde nach unwesentlicher Debatte gutgeheissen. Danach wählen die Berufssekretariate drei Vertreter in den Vorstand — jetzt Verwaltungsrat — des I. G. B. Die Berufssekretariate verpflichten sich, in zweifelhaften Fällen vor der Aufnahme von dem I. G. B. nicht angeschlossenen Berufsverbänden den Vorstand des I. G. B. zu begrüssen.

In einer Resolution wird die Stellung des I. G. B. in der internationalen Arbeiterbewegung festgelegt. In dieser Resolution ist gesagt, dass die Stellung des I. G. B. bedingt sei durch die grundsätzliche und taktische Haltung der angeschlossenen Landeszentralen.

Gemeinsames Ziel sei Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage der Arbeiterklasse durch die organisierte Selbsthilfe. Dadurch soll der Kampf um die Beseitigung der Lohnsklaverei und des Kapitalismus erleichtert werden.

Daneben soll es Pflicht der Gewerkschaften sein, auf die Politik des Staates zur Förderung ihrer Bestrebungen einzuwirken, doch ohne sich in die Abhängigkeit zu einer politischen Partei zu begeben, im Gegensatz zur Roten Gewerkschaftsinternationale, die ein Instrument der dritten Internationale ist.

Die Gewerkschaften aller Länder müssen sich dagegen zur Wehr setzen, dass durch die kommunistischen Zellen und durch die Spaltungsversuche dieser Partei die gewerkschaftlichen Organisationen zerstört werden.

Der I. G. B. betrachtet es als seine Aufgabe, dauernd für die Einigung der Arbeiterklasse der ganzen Welt zu wirken. Weiter wird Bericht erstattet über den Kampf gegen Krieg und Militarismus. Die bezügliche Resolution wird einstimmig angenommen. Wir werden sie mit den andern Resolutionen gesondert zum Abdruck bringen.

Im Bericht über die internationale Sozialgesetzgebung kommt auch die Frage des Familienlohnes (Soziallohn) zur Sprache, der aber abgelehnt wird, ferner die Nachtarbeit in den Bäckereien, für deren Verbot der Kongress eintritt.

Die Finanzfrage und ihre Erledigung war für die Kommission und für den Kongress sehr unerfreulich.

Infolge der Valutaverhältnisse ist die Beitragskraft der valutaschwachen Länder sehr reduziert. Das bedeutet für den I. G. B. einen recht empfindlichen Ausfall. Um ihn zu decken, schlug das Bureau einerseits vor, es sollten die Beiträge auch von den Valutaschwachen in voller Höhe bezahlt werden, andererseits, es sollten sich die Länder mit starker Valuta für die Leistung eines Extrabeitrages verpflichten. Die Kommission konnte sich auf keinen verbindlichen Beschluss einigen. So begnügte sich der Kongress damit, den angeschlossenen Organisationen die freiwillige Erhöhung ihrer Leistungen zu empfehlen. Die Schweden hatten einen Extrabeitrag von fl. 5.— für 1924 offeriert, die Schweiz offerierte einen solchen von fl. 3.—, die Engländer lehnten jede Mehrleistung kategorisch ab.

Der englische Antrag, mit den Russen wegen einer Verständigung weiter zu verhandeln, fand seine Erledigung in einem Beschluss, der sagt: « Nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Unterhandlungen zwischen dem Bureau und dem Allrussischen Gewerkschaftsrat spricht der Kongress sein Bedauern darüber aus, dass die russischen Gewerkschaften infolge ihrer Weigerung, die von den autorisierten Vertretern der bedeutendsten Gewerkschaften der ganzen Welt anerkannten Statuten und Verfassungsbestimmungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes anzuerkennen, noch immer dem I. G. B. fernbleiben.

Der Kongress empfiehlt dem Bureau, insoweit es möglich sein wird, ohne die Würde des I. G. B. zu verletzen, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Einverleibung der russischen Gewerkschafter auf Grund der Statuten und Bestimmungen des I. G. B. in die internationale Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen.»

Diese Resolution wird höchst wahrscheinlich keinerlei praktische Folgen haben, denn wie die Sovietherren bisher immer wieder Annäherungsversuche an den I. G. B. gemacht und, sobald diese erwidert wurden, mit einer Schimpfkanonade geantwortet haben, wird es auch in der Zukunft sein. Das Verhalten der Leitungen der kommunistischen Parteien in den einzelnen Ländern liefert dazu die Folie.

Der internationale Kampf um den Achtstundentag wurde vom Kongress als eine der dringendsten Gegenwartsaufgaben erklärt. Die Bedeutung der Stellungnahme liegt gerade darin, dass jedem Land die Pflicht auferlegt wird, mit allen Kräften für die Erhaltung der 48stundenwoche oder für deren Erkämpfung einzustehen.

Zu der Statutenberatung lag ein Entwurf des Bureaus vor, zu dem von der Schweiz und von England Abänderungsanträge gestellt waren. Die schweizerischen Anträge bezweckten eine Aenderung resp. Verbesserung des Stimmrechts der mittleren und kleinen Länder, die Verbesserung der Berichterstattung und die bessere Regelung des Anstellungsverhältnisses. Die englischen Anträge verlangten an Stelle des Sekretärenkollegiums die Wahl eines verantwortlichen Generalsekretärs, den Ausbau des Stellvertretungssystems und die Wahl einer Revisionskommission durch den Kongress. Der schweizerische Antrag auf besseres Vertretungsrecht wurde — nicht ohne anfänglichen Widerstand — angenommen, ebenso der englische Antrag auf Wahl einer Revisionskommission durch den Kongress.

Unter Zwecke des I. G. B. wurden neu aufgenommen: Förderung der Bildungsbestrebungen, Verhinderung des Krieges und Bekämpfung der Reaktion. Die übrigen Statutenänderungen sind mehr formeller Natur. Die Vorschläge der Kommission wurden vom Kongress ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Bei der Neuwahl des Bureaus (jetzt Vorstand) wurden als Präsidenten gewählt resp. bestätigt: an Stelle

von Thomas: Purcell, ferner Jouhau, Mertens und Leipart; als Sekretäre: Oudegeest, Sassenbach und Brown. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (bisher Vorstand) hat durch eine andere Landeseinteilung eine kleine Aenderung erfahren. Es hätten je einen Vertreter vorzuschlagen: Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Italien, Spanien und Portugal, Oesterreich und die Schweiz, Deutschland, Tschechoslowakei und Jugoslawien, Polen, Lettland, Estland und Littauen, Skandinavische Länder, Ungarn, Griechenland, Rumänien und andere Balkanländer, Russland, Nordamerika, Lateinisch Amerika, Afrika, Australien, Asien. Russland, Nordamerika, Lateinisch Amerika, Afrika, Australien und Asien bleiben aber vorläufig ohne Vertretung im Vorstand.

Die Revisionskommission soll von England, Deutschland und der Schweiz bestellt werden.

Damit waren die Kongressarbeiten erledigt, und es schloss der Präsident Purcell die Tagung mit einem sympathischen Abschiedsgruss. Es bleibt uns nun noch übrig, den Gesamteindruck, den der Kongress bot, mit ein paar Worten festzuhalten.

* * *

Wer schon Kongresse ähnlicher Art besucht hat, dem musste das ungewöhnliche Interesse auffallen, das die Arbeiterschaft Wiens dieser internationalen Tagung entgegenbrachte. Der Saal war mit Blumen und Pflanzpracht prächtig dekoriert, die Tribünen waren ständig von Publikum besetzt, der Ordnungsdienst wurde von Angehörigen der Arbeiterwehr versehen, die es mit ihrer Aufgabe sehr ernst nahmen.

In dem grossen Vestibül war eine Reihe von Verkaufsmagazinen aufgeschlagen. Da konnten sich die Delegierten mit Literatur, Ansichtskarten, Wäsche, Reiseandenken in reicher Auswahl versehen, alles arrangiert von den leistungsfähigen Genossenschaften der Wiener Arbeiterschaft. Im Hause war ferner eine Wechselstube und ein Postamt installiert.

Den Delegierten war ferner Gelegenheit geboten, die kommunalen und genossenschaftlichen Einrichtungen Wiens in Augenschein zu nehmen. Leider war es durch die starke Beanspruchung mit Sitzungen nicht möglich, von dieser Einladung Gebrauch zu machen — denn, das darf gesagt werden, es wurde wirklich fleissig gearbeitet.

Die Arbeiterschaft Wiens liess es sich auch nicht nehmen, die Delegierten zu besondern Veranstaltungen einzuladen. So erwähnen wir den Festabend in der Burg, dem früheren Kaiserschloss. Das war eine Veranstaltung von so hohem künstlerischem Wert und proletarischem Geist, wie sie wohl kaum jemals ein Delegierter erlebt hat. Gleich zu Beginn sprach ein Massensprechchor das Tollersche « Tag des Proletariats » mit hinreissendem Schwung. Es folgten Rezitationen in französischer, englischer und italienischer Sprache, desgleichen Solovorträge von Mitgliedern der Staatsoper und Balletvorführungen.

Den Höhepunkt des Abends bildeten jedoch die Leistungen des Singvereins der Kunststelle für Arbeiterbildung, eines gemischten Chors, dessen Darbietungen geradezu Aufsehen erregt.

Das Wiener Proletariat wollte aber den fremden Delegierten auch seine Einheit und Geschlossenheit zeigen. Diesem Zweck diente eine mächtige Demonstration. Nach einem Empfang beim sozialistischen Bürgermeister Seitz stellten sich die Delegierten Donnerstags um 5 Uhr nachmittags auf der Rampe des Parlamentsgebäudes auf. Und nun kamen sie gezogen aus allen Bezirken, Zug um Zug. Zuerst immer die uniformierte Arbeiterwehr, dann die Arbeiter und Arbeiterinnen aus den Fabriken, die Turner, die Strassen-

bahner, Eisenbahner, Postangestellten, Gemeindeangestellten. Sie marschiertenn in flottem Tempo, in Zwölferreihen, mit Fahnen, Musik und Tambouren, endlos. Das war eine Begeisterung, die geradezu erschütternd wirkte. Fast zwei und eine halbe Stunde dauerte der Vorbeimarsch bei strömendem Regen. Nichts konnte den Zug aufhalten. Es war eine Disziplin sondergleichen. Dazu grosse Massen von Zuschauern, die nicht von der Stelle wichen, bis der letzte Zug passiert war. Es war das übereinstimmende Urteil der Delegierten: so etwas bringt nur Wien fertig.

Die Arbeiterwehr marschierte in geordneten Reihen mit gesenkten Fahnen in militärischer Disziplin. Die Arbeiterscharen mit Frauen, Töchtern und Jünglingen in hellen Haufen mit Hochrufen auf die Internationale. Es war ein grossartiges Schauspiel, das kein Teilnehmer je vergessen wird.

Der Kongress war am andern Tag ganz hingerissen von dem Erlebnis, und es ist selbstverständlich, dass der Präsident der Wiener Arbeiterschaft unter mächtigem Beifall Gruss und Dank entbot.

Der Kongress beschloss, der Wiener Arbeiterschaft zum Andenken an diesen ihren Ehrentag eine Fahne zu übermachen.

Der Organisator der Arbeiterwehr, der Genosse Deutsch verdankte das symbolische Geschenk mit dem Versprechen, dass die internationale Fahne in guten und schlechten Zeiten von der Wiener Arbeiterschaft als ein Wahrzeichen der internationalen Solidarität in Ehren gehalten werde. Er führte weiter aus, dass die Schutztruppen, die die Wiener Arbeiterschaft aufgestellt haben, keinen aggressiven Charakter besitzen, sondern ausschliesslich zum Schutz der Republik aufgestellt worden seien. Gegenüber der Reaktion stellen die Arbeiter ihre eigene Macht.

Einen weitem Beweis ihrer organisatorischen Stärke, ihrer Disziplin und Begeisterung für die Sache des Proletariats boten die Wiener Arbeiter am Freitag abend, wo in allen Bezirken der Stadt Massenversammlungen stattfanden, an denen Vertreter der internationalen Gewerkschaften und der sozialistischen Internationale — die gleichzeitig in Wien eine Tagung ihrer Exekutive hatte — sprachen. Schreiber dies sprach gemeinsam mit der Genossin Bell, England, den Genossen Woudenberg, Holland, und Longuet, Frankreich (einem Enkel von Karl Marx), im mächtigen Saal des «Marokkaner» im Prater, der Kopf an Kopf besetzt war. Es herrschte eine unerhörte Begeisterung. — Und so war es überall. Die Wiener Arbeiterschaft fühlt sich einig und geschlossen, sie ist gewiss die Kerntruppe des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der sozialistischen Internationale. Lernen wir von ihr, eifern wir ihr nach, dann wird das Weltproletariat zu einer unbezwingbaren Macht.

* * *

Nun sind die Kongresstage verrauscht. Ihre praktischen Ergebnisse und ihre Begleiterscheinungen haben seither bei allen Teilnehmern nachhaltige Eindrücke hinterlassen. Der Kongress bedeutet gegenüber seinen Vorgängern einen Höhepunkt. Was bisher noch gefühlsmässig und verworren war, hat sich abgeklärt. Man beginnt mit systematischer Arbeit. Das Vertrauen, das die Grundlage jeder Organisation ist, festigt sich. Die Beschlüsse beginnen zur Tat zu reifen. Der Geist der Brüderlichkeit, der den Kongress beseelte, fand seinen Ausdruck auf der Strasse, im Feuer der Begeisterung der Massen. Lasst uns diesen neuen Pfingstgeist hinaustragen in alle Lande, lasst uns künden von der Einigkeit, von der Solidarität und vom gemeinsamen Ziel, das wir erstreben, allen Widerständen zum Trotz.



Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

II.

Der Vorentwurf bringt im Grunde nichts Neues, nichts, was nicht schon in unsern kantonalen Verordnungen und Gesetzen über das Lehrlingswesen und die berufliche Ausbildung oder in einem Gesamtlehrvertrag für einen ganzen Beruf zu finden wäre. Das Bundesgesetz vollzieht eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung des bereits Vorhandenen, mit der löblichen Tendenz, die guten und entwicklungsfähigen der kantonalen Vorschriften auszubauen und zu befestigen, dagegen alle bisherigen Uebelstände und überlebten Einrichtungen zu beseitigen, die der beruflichen Ausbildung unseres industriellen Nachwuchses im Wege stehen. Der Fortschritt des Gesetzes besteht vor allem in einer ausführlichen Umschreibung der Pflichten der Meister und der Lehrlinge und der Einführung des Obligatoriums für den beruflichen Unterricht.

Dem Gesetz sind Handwerk und Industrie, Handel und Verkehr unterstellt (Art. 1). Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen, die in einem dem Gesetz unterstellten Betriebe beschäftigt werden, um einen bestimmten Beruf zu erlernen. Der Bundesrat kann für einzelne Berufe verordnen, dass jeder aus der Primarschule entlassene Minderjährige, der in einem Beruf beschäftigt wird, als Lehrling gilt, wenn er nicht schon eine Lehre bestanden hat (Art. 2). Er kann ferner auf Vorschlag eines Berufsverbandes verordnen, dass der Eintritt in die Berufslehre nur auf Grund des Nachweises einer bestimmten Schulbildung oder der Vorlage eines Eignungszeugnisses erfolgen darf (Art. 3), ebenso, wie viele Lehrlinge ein Lehrmeister gleichzeitig halten darf (Art. 4). Das Gesetz schreibt einen schriftlichen Lehrvertrag vor, der u. a. die Bestimmung der Arbeitszeit, der Ferien und freien Tage sowie die gegenseitigen Leistungen, wie Lehrgeld, Unterhalt, Lohn und Versicherungsprämien enthalten soll (Art. 6). Die Unterlassung eines Vertragsabschlusses befreit den Lehrmeister nicht von den Vorschriften über die Berufslehre (Art. 7). Durch Verordnung des Bundesrates können die Bestimmungen eines Gesamtlehrvertrages auf alle Angehörigen des betreffenden Berufes anwendbar erklärt werden (Art. 9); der Bundesrat kann auch Normallehrverträge aufstellen, die für jedes Lehrverhältnis eines Berufes gelten, sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart sind. Auch der Kanton ist unter Umständen dazu berechtigt (Art. 10). Wo ein Lohn ausbedungen ist, soll ein Teil desselben — nicht mehr als ein Fünftel — auf einer Sparkasse angelegt und das Sparheft dem Meister überlassen werden zur «Sicherung allfälliger Schadenansprüche» (Art. 11). Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur verwendet werden, «soweit die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet», und Arbeit im Stücklohn ist nur unter derselben Bedingung zulässig. Während der ersten Hälfte der Lehrzeit ist sie gänzlich untersagt, «wenn die Kantonsregierung nicht eine Ausnahme gewährt» (Art. 12). Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich gegen Ende der Lehrzeit einer Berufsprüfung zu unterziehen. Die kantonale Behörde hat sich überdies während der Lehrzeit an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die Ausbildung des Lehrlings fachgemäss und mit Erfolg betrieben wird. An Stelle dieser Aufsicht kann vom Kanton auch eine Zwischenprüfung vorgeschrieben werden (Art. 15). Ueber den beruflichen Unterricht bestimmt das Gesetz: Lehrlinge und Personen unter 18 Jahren, die in einem dem Gesetz unterstellten Betriebe